



FLUSSBAD^{EV}
BERLIN



Satzung

des Flussbad Berlin e.V.

Präambel

Im Jahr 1998 haben die Berliner Architekten und Künstler Jan und Tim Edler in Zusammenarbeit mit Denise Dih (im Folgenden zusammen auch „Autoren“ genannt) erstmals die Idee zum Projekt „Flussbad im Spreekanal“ (im folgenden auch „das Projekt“ genannt) veröffentlicht und diese Idee bisher im Rahmen ihres Studios realities:united weiterverfolgt.

Das Projekt verbindet Maßnahmen der Stadtentwicklung, des Gewässerschutzes und der Gewässernutzung, und hat sich die langfristige teilweise Umnutzung des Spreekanals in Berlin-Mitte zu einem Flussbad zum Ziel gesetzt, was zugleich insbesondere die Konzeption und Planung des Wasserhaushaltes und der biologischen Reinigung des Flusswassers im Bereich des Kanals vor dem Bad und die Anlage eines Parks und sonstiger Einrichtungen des Bades beinhaltet.

Einzelheiten zu dem ursprünglichen Projektentwurf sind zu finden unter www.flussbad.realu.de.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Flussbad Berlin e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Durchführung des Projektes „Flussbad im Spreekanal“ zur Schaffung eines öffentlich zugänglichen Naherholungsgebietes am Spreekanal und zur Schaffung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren in diesem Gebiet.
- (2) Hierbei verfolgt der Verein den Zweck der Förderung der Kunst und Kultur und die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (3) Der Verein wird hierzu insbesondere...

- a. finanzielle Mittel für die Durchführung des Projektes einwerben,
- b. notwendige Untersuchungen zur Umsetzung des Projekts erstellen,
- c. die Öffentlichkeit über die Möglichkeiten des Projektes informieren,
- d. Ausstellungen zum Thema Gestaltung der Stadtmitte veranstalten,
- e. die Planung und den Umbau des Gebietes übernehmen, soweit das Land Berlin hierzu Unterstützung benötigt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Organe des Vereins können für vertraglich vereinbarte Tätigkeiten im Rahmen des Vereinszwecks angemessen vergütet werden. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben, die Mitgliederversammlung kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung festsetzen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Der Status einer Fördermitgliedschaft wird abgeschafft, bisherige Fördermitglieder erhalten den vollen Mitgliedschaftsstatus und damit sämtliche Mitgliederrechte.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitglieder bekennen sich aktiv zu den Zielen des Vereins und sie verpflichten sich, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden oder die Erreichung des Zwecks gefährden könnte.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied...

- a. einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.
- (4) Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag im Voraus zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird, oder Beitragsleistungen stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Aufsichtsrat, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 1 BGB besteht aus drei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der 1. Vorsitzende bzw. der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sind.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Bestellung an, bestellt. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu bestellen.
- (4) Der Vorstand ist in eigener Verantwortung für die laufenden Geschäfte des Vereins und darüber hinaus für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese

nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Durchführung von Förder- und Umsetzungsmaßnahmen für das Projekt;
 - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - c. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d. Unterrichtung der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes;
 - e. Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen zur Förderpolitik des Vereines und über die Vereinspolitik bei der Durchführung des Projekts.
- (5) Der Vorstand unterliegt keinen Weisungen. Folgende Geschäfte und Maßnahmen bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrats:
- a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Beteiligungen, gleich in welcher Form, an Unternehmen,
 - b. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - c. Abschluss von Rechtsgeschäften, die eine einmalige Zahlungsverpflichtung des Vereins von mehr als EUR 200.000,- vorsehen,
 - d. Abschluss von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Mietverträgen), die eine Zahlungsverpflichtung des Vereins von über EUR 5.000,- pro Monat vorsehen,
 - e. Aufnahme von Krediten und Gewährung von Darlehen (jeweils außerhalb des laufenden Kontokorrentkredits),
 - f. Gewährung von Bürgschaften, Patronatserklärungen oder ähnlichen Sicherheiten,
 - g. Abschluss von Verträgen mit den Mitgliedern von Vorstand, Aufsichtsrat oder Beirat, insbesondere über vergütete Tätigkeiten außerhalb der Organ-tätigkeit,
 - h. alle weiteren Geschäfte und Maßnahmen, die über die gewöhnliche Geschäftsführung des Vereins hinausgehen.

Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (7) Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder in Textform (z.B. Fax oder E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder im Einzelfall ihre Zustimmung zu dieser Form der Beschlussfassung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands, auch die auf schriftlichem Wege oder in Textform gefassten, ist ein Protokoll zu erstellen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben und allen Vorstandsmitgliedern alsbald in Kopie zu übersenden ist.
- (8) Die Architekten Tim und Jan Edler als Repräsentanten der Autoren des Projekts sind unabhängig davon, welche Funktion sie im Übrigen einnehmen, immer einzeln oder gemeinsam berechtigt, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei oder fünf Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Wahl eines neuen Aufsichtsrats im Amt. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats während der Amtszeit aus, so benennen die verbliebenen Aufsichtsratsmitglieder ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung bestätigt das vom Aufsichtsrat benannte Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds oder wählt für diesen Zeitraum seinerseits ein neues Ersatzmitglied.

Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern mit Beschluss widerrufen, der einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf.

- (3) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er erteilt die Zustimmungen zu Geschäften und Maßnahmen des Vorstands gemäß § 8 Abs. 5. Außerdem kann er die Bücher und Schriften des Vereins einsehen und prüfen. Er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Der Aufsichtsrat unterliegt keinen Weisungen.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Aufsichtsratssitzungen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich, in Textform (z.B. Fax oder E-Mail) oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen sind und vom Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet werden. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe der Gründe verlangen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Ein Aufsichtsratsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder in Textform (z.B. Fax oder E-Mail) gefasst werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder im Einzelfall ihre Zustimmung zu dieser Form der Beschlussfassung erklären. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats, auch die auf schriftlichem Wege oder in Textform gefassten, ist ein Protokoll zu führen, das durch den Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterschreiben und den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern alsbald in Kopie zu übersenden ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - b. Entlastung des Vorstandes, des Aufsichtsrats und der Kassenprüfer;
 - c. Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder und Kassenprüfer;
 - d. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;
 - e. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform erfolgen. Die Frist beginnt dem Tag, der auf die Absendung der Einberufung an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Adresse folgt. Mit diesem Zeitpunkt gilt die Einberufung als bekanntgegeben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Aufsichtsrat unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
- (4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist durch den Vorstand entsprechend zu ergänzen. Die ergänzte Tagesordnung ist unverzüglich auf der Internetseite des Vereins zu veröffentlichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, geleitet. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit

durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Beirat

Es kann ein Beirat gebildet werden. Der Beirat berät den Vorstand. Seine Mitglieder werden auf Vorschlag von Vereinsmitgliedern vom Vorstand ernannt. Das Amt eines Beiratsmitglieds ist unbefristet. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können ein Beiratsmitglied durch Beschluss des Amtes entheben. Der Vorstand ist gegenüber dem Beirat auskunftspflichtig. Der Beirat kann Arbeitsgruppen zu einzelnen Themen bilden.

§ 12 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Davon abweichend bedürfen Beschlüsse über Änderungen des § 8 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, Abs. 5 § 9 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht oder vom Finanzamt vorgeschrieben oder angeregt werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Naturschutzes und der Kunst und Kultur.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Satzung gemäß § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Charlotte Hopf
2. Vorsitzende Flussbad Berlin e.V.